

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Fachdienst Bürgerservice, Gewerbe und Soziales	04.06.2026	2026/309
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Hauptausschuss	17.06.2026	

Betreff:

Verwendung der Haushaltsmittel für die Förderung der organisierten Kinder- und Jugendarbeit

Beschlussvorschlag: Der Hauptausschuss entscheidet über die anteilige Bewilligung der Fördermittel im Rahmen der „Richtlinie der Hansestadt Salzwedel über die Förderung der organisierten Kinder- und Jugendarbeit“ im Haushaltsjahr 2026.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 19.04.2023 hat der Stadtrat die „Richtlinie der Hansestadt Salzwedel über die Förderung der organisierten Kinder- und Jugendarbeit“ beschlossen.

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung des ehrenamtlichen Engagements der Kinder- und Jugendarbeit. Im Rahmen der vom Stadtrat der Hansestadt Salzwedel durch Haushaltsbeschluss bereitgestellten Haushaltsmittel, kann eine Unterstützung der eingetragenen Vereine gewährt werden.

Für das Haushaltsjahr 2026 wurde mit Haushaltsbeschluss vom Stadtrat am 31.03.2026 im Produkt 366102 – Einrichtungen der Jugendarbeit, ein Kostenrahmen von 20.000,00 EUR aufgenommen.

Die Vereine können für ihre Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Hansestadt Salzwedel haben, einen zweckgebundenen Zuschuss von je 15,00 EUR pro Kalenderjahr erhalten.

Voraussetzung ist ein Antrag auf Förderung, der bis zum 31. Mai eines Kalenderjahres, für das laufende Kalenderjahr, zu stellen ist.

Für das Haushaltsjahr 2026 liegen insgesamt 23 Anträge mit einem Kostenrahmen von 21.090,00 EUR vor. Damit wird der Kostenrahmen um 1.090,00 EUR überschritten.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Förderrichtlinie entscheidet der Ausschuss für Schulen, Soziales und Jugend über die Bewilligung der Fördermittel, sollten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Bewilligung der Anträge nicht ausreichend sein. Der Ausschuss kann dann auch von dem in § 1 festgesetzten Betrag abweichende Regelungen treffen, er darf diesen Betrag jedoch nicht überschreiten.

Da der Ausschuss für Schulen, Soziales und Jugend nicht mehr existiert, ist die Entscheidung mit Inkrafttreten der neuen Hauptsatzung zum 01.07.2024 auf den Hauptausschuss übergegangen.

Es wird vorgeschlagen, den zweckgebundenen Zuschuss von je 15,00 EUR anteilig unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der bewilligungsfähigen Vereinsmitglieder zu kürzen. Bei einer Gesamtzahl von 1.406 bewilligungsfähigen Kindern- und Jugendlichen ergibt sich ein zweckgebundener Zuschuss in Höhe von 14,22 EUR pro Person im Kalenderjahr 2026.

Die Verteilung der Fördermittel anteilig, als auch mit den vollen 15,00 EUR, ergeben sich aus den Anlagen.